



Luftfahrerschein für Freiballongeführer - Privatpilotenlizenz PPL-D

Berechtigungen (Ratings), hier: Eintrag von Größenklassen

Ein Musterprozess für ein Verbandsmitglied, der vom DFSV mit unterstützt wurde, ist vor dem Verwaltungsgericht (VG) in Köln mit größtem Erfolg abgeschlossen worden.

Zum Sachverhalt:

Es war die Frage, ob der Antragsteller (das Verbandsmitglied), der weit vor dem 1. Mai 2003 seinen PPL-D erworben hat, bei der Umschreibung seiner Lizenz auf ICAO-Richtlinien durch Praxis nachweisen muss, dass er alle Größenklassen gefahren hat. Die zuständige Bezirksregierung forderte dies von ihm. Er hatte die Größenklassen 2 und 3 nicht eingetragen bekommen, weil er den verlangten Nachweis nicht erbringen konnte. Beim Erwerb seines PPL-D gab es aber noch keine Unterteilung in Größenklassen.

Die Verordnungslage und Gesetzeslage sieht in § 135 LuftPersV vor, dass bei vor dem 1. Mai 2003 erteilten Lizenzen die darin enthaltenen Daten und Berechtigungen in den Luftfahrerschein übertragen werden.

Der Antragsteller hat somit gegen die Entscheidung der zuständigen Bezirksregierung, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unterstützt wurde, Widerspruch eingelegt, nach dessen Erfolgslosigkeit Klage eingereicht, und letztlich wurde die Sache vor dem VG Köln verhandelt. In meinem Plädoyer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für eine

Limitierung keine Ermächtigungsgrundlage gibt.

Nachstehend ein Auszug aus dem Urteil des VG Köln:

»Das Gericht weist darauf hin, dass die Übergangsvorschrift des § 135 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über Luftfahrtpersonal keine Einschränkungen bei der Übertragung von gültigen Berechtigungen vor der Änderung zum 1. Mai 2003 enthält. Die zusätzlich aufgestellte Voraussetzung, dass der Inhaber einer solchen gültigen Berechtigung vor der Umschreibung nachweisen müsse, dass er alle Ballon-Größenklassen gefahren habe, enthält die Verordnung nicht und sie lässt sich auch sonst aus ihr nicht ableiten. Dem Sicherheitsbedürfnis wird vielmehr dadurch Rechnung getragen, dass nach § 49 Abs. 3 der Verordnung die Rechte aus der Lizenz - bezogen auf alle Größenklassen - erst nach Erfüllung weiterer Voraussetzungen ausgeübt werden dürfen. Eine Sicherheitslücke entsteht daher im so verstandenen System der Verordnung nicht. Das Gericht hält daher die angefochtene Entscheidung einer Beschränkung der Lizenz für rechtswidrig.«

Mit dieser Feststellung ist der Rechtsstreit dann im Endergebnis beendet worden, weil die Bezirksregierung die entsprechende Verfügung erlassen und erklärt hat, dass der Kläger insoweit antragsgemäß beschieden wird. Damit war die Sache in der Hauptsache erledigt, und

es erfolgte eine Erledigungserklärung mit der gleichzeitigen Folge, dass die Kosten von der Luftfahrtbehörde zu tragen waren.

Natürlich bleibt es bei all den weiteren Voraussetzungen, um Gebrauch vom Luftfahrerschein machen zu können. Für diesen Fall gilt § 49 Absatz 3 LuftPersV: Der Inhaber der Lizenz muss innerhalb der letzten zwölf Monate eine Fahrt mit einer Fahrzeit von mindestens einer Stunde mit einem Freiballon der eingetragenen Freiballonart und Größenklasse durchgeführt haben. Macht er dies nicht, darf er seine Rechte aus einer Lizenz erst ausüben, wenn eine Fahrt mit einem Fluglehrer für Freiballone in dieser Größenklasse durchgeführt worden ist. Dementsprechend ist vorzugehen. Im Grunde genommen besteht der Luftfahrerschein als abstrakte Erlaubnis, von dem ich nur Gebrauch machen kann, wenn die praktischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es hat mich sehr gefreut, dass dieses Ergebnis erreicht werden konnte. Sollten Sie - liebe Mitglieder - Fragen hierzu haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Ihr Alfred Kreutzberg
DFSV-Verbandsjustitiar

Kanzlei Kreutzberg
Markt 5
53604 Bad Honnef
Tel. 0 22 24 / 55 80
oder 0 22 24 / 66 90
Fax: 0 22 24 / 51 13
E-Mail: ra.kreutzberg@dfsv.de